

Die Rede von "Schwesterkirchen" und von der "Gesamtkirche" im Geist des 2. Vatikanischen Konzils

1) An die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen versandte die römische Kongregation für die Glaubenslehre am 30. Juni 2000 eine "Note über den Ausdruck 'Schwesterkirchen'". Darin heißt es:

"Um Missverständnisse zu klären und theologischer Verwirrung zu-vorzukommen, ist ... die Verwendung von Formulierungen wie 'unsere beiden Kirchen' zu vermeiden, weil sie - wenn angewandt auf die katholische Kirche und das Gesamt der orthodoxen Kirchen (oder einer orthodoxen Kirche) - unterstellen, dass es einen Plural nicht nur auf der Ebene der Teilkirchen, sondern auch auf der Ebene der im Credo bekannten einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche gibt, deren tatsächliche Existenz dadurch verdunkelt wird." (Art. 11)

Bald nach der Warnung vor der Gefährlichkeit einer unkritischen und sorglosen Verwendung des Ausdrucks "unsere beiden Kirchen" im Dialog mit jenen Kirchen, mit denen keine volle *Communio* besteht, veröffentlichte dieselbe römische Kongregation am 6. August 2000 das Dokument "*Dominus Jesus*". Darin bestätigte sie ausdrücklich, dass die orthodoxen und die altorientalischen Kirchen, denen die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche fehlt, mit dem 2. Vat. Konzil als "echte Teilkirchen", also als Schwesterkirchen, anerkannt zu werden verdienen:

"Die Kirchen, die zwar nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, aber durch engste Bande, wie die apostolische Sukzession und die gültige Eucharistie, mit ihr verbunden bleiben, sind echte Teilkirchen¹. Deshalb ist die Kirche Christi auch in diesen Kirchen gegenwärtig und wirksam, obwohl ihnen die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche fehlt, insofern sie die katholische Lehre vom Primat nicht annehmen, den der Bischof von Rom nach Gottes Willen objektiv innehat und über die ganze Kirche ausübt." (Art. 17)

¹ Leider bürgerte es sich in der deutschen Theologiesprache ein, den lateinischen Ausdruck "ecclesia particularis" (aus der Konstitution des 2. Vat. Konzils über die Kirche) mit "Teilkirche" wiederzugeben, um die "ecclesiae particulares" deutlich von der "Gesamtkirche" zu unterscheiden; in der amtlichen deutschen Übersetzung des Dokuments vom August 2000, aus der wir zitieren, bediente man sich derselben Ausdrucksweise. Da "particularis" von "pars" (= Teil) hergeleitet werden kann, lässt sich diese Übersetzung rechtfertigen. Doch der Ausdruck "Teilkirche" hat nicht selten zu dem Missverständnis geführt, dass er einen "Teil von Kirche" meine. Wer diesem Missverständnis begegnet, übersehe nicht, dass "particularis" auch die Bedeutung von "einzeln" oder von "besonders" hat; "ecclesia particularis" sollte zum Vermeiden des erwähnten Missverständnisses daher besser mit "Einzelkirche" ins Deutsche übersetzt werden. Auch wenn einer die "ecclesiae particulares", von denen eine jede im vollen und ganzen Sinn eine Kirche (das heißt: mehr als nur ein Teil der Gesamtkirche, vielmehr eine ganze Kirche!) ist, "Einzelkirchen" nennt, hebt er sie hinreichend deutlich von der Gesamtkirche ab. Wir schreiben daher im Folgenden nicht weiterhin "Teilkirche", sondern "Einzelkirche".

Beide Aussagen zueinander in Beziehung gesetzt erbringen: Ein Katholik muss Kirchen, in denen die Kirche Christi gegenwärtig und wirksam ist, denen aber die volle Gemeinschaft mit unserer katholischen Kirche fehlt, zwar dann als gesonderte Größen ansprechen, wenn er auf der Ebene von Einzelkirchen redet, denn sie sind - wie das 2. Vat. Konzil feststellte - unsere Schwesterkirchen. Bezeichnete er hingegen auch in einer Rede über die im Credo benannte eine, heilige, katholische und apostolische Kirche Einzelkirchen, zwischen denen keine Communio besteht, als gesonderte Größen, verursachte er gemäß der Note über den Ausdruck Schwesterkirchen "Missverständnisse und theologische Verwirrung". Denn die Ortskirchen, zwischen denen die kanonische Communio und die empirisch erkennbaren Bande der Liebe und der Sakramentengemeinschaft zerrissen sind, bleiben - solange sie in Wahrheit Kirchen genannt zu werden verdienen - Einzelkirchen jener einen, heiligen, katholischen und apostolischen Gesamtkirche, von der das Credo spricht; doch keine von ihnen, auch nicht die mit dem Papst verbundene Kirchengemeinschaft der Katholiken, ist für sich allein diese Gesamtkirche.

In ihrem tiefsten Wesen sind die von uns getrennten Einzelkirchen trotz aller Spannungen als Schwesterkirchen mit uns eins. Im 12. Jahrhundert hatte Bernhard von Clairvaux die Nähe der Lateiner und der Griechen zueinander und zugleich auch die Divergenz zwischen ihnen umschrieben mit der Formel: "Ego addo de pertinacia Graecorum, qui nobiscum sunt et nobiscum non sunt, iuncti fide, pace divisi, quamquam et in fide claudicaverint a semitis rectis" [dass die Griechen "mit uns sind und nicht mit uns sind, im Glauben (mit uns) vereint, im Frieden (von uns) getrennt" und er fügte - ähnlich dem Dokument "*Dominus Jesus*" - hinzu: "obgleich sie auch im Glauben von den rechten Wegen abwichen"²].

Ein Katholik, der sich zur Ekklesiologie des 2. Vatikanischen Konzils bekennt und sowohl der "*Note über den Ausdruck 'Schwesterkirchen'*" als auch dem Dokument "*Dominus Jesus*" gerecht werden will, darf folglich den Ausdruck "unsere beiden Kirchen" nur dann verwenden, wenn er jene Kirchengemeinschaft, die vom Papst geführt wird, abheben möchte von einer Einzelkirche, die mit dem Papst keine volle Gemeinschaft pflegt. Von "Gesamtkirche" darf er hingegen nur dann sprechen, wenn er neben den Einzelkirchen, die in voller Gemeinschaft mit dem Papst stehen und die katholische Lehre vom Primat annehmen, auch jene Schwesterkirchen mitmeint, die dies nicht tun, aber dennoch Einzelkirchen sind.

2) Daraus ergeben sich zwei grundsätzliche ekklesiologische Einsichten.

Zum ersten kann zwischen den Einzelkirchen, die in voller Gemeinschaft mit dem Papst stehen und die katholische Lehre

² Für das Zitat aus Bernhard von Clairvaux vgl. Suttner, Unwissenheit über die anderen als Hauptursache für das Fortbestehen der Schismen zwischen Ost und West, in: OstkStud 51(2002)209-224 (besonders S. 211).

vom Primat annehmen, und jenen Schwesterkirchen, die dies nicht tun, keine Glaubensspaltung bestehen. Denn wenn eine Gemeinschaft in der Tat verdient, zur wahren Kirche Gottes gezählt zu werden, ist sie gemäß der katholischen Ekklesiologie die vom Heiligen Geist geleitete unfehlbare Lehrerin des heiligen Glaubens. Unfehlbarkeit der Kirche bedeutet zwar nicht, dass sie die Fülle der Wahrheit ausspricht und alle Irrwege vermeiden könnte, denn eine solche Vollendung ist der irdischen Kirche nicht gewährt. Denn nach dem hl. Paulus gilt: Stückwerk ist unser Erkennen, Stückwerk unser prophetisches Reden, und erst wenn das Vollendete kommt, wird das Stückwerk vergehen.³ Daher ist es selbstverständlich, dass unsere Kirchen von Ungenügen gekennzeichnet sind und steter Verbesserung bedürfen. Dies gilt von ihrer Lehre ebenso wie von ihrem Leben. Unfehlbarkeit der Kirchen heißt darum nicht mehr, aber auch nicht weniger, als dass sie sich dank des Beistands des Heiligen Geistes nicht von der Wahrheit abkehren, sondern stets auf sie zugehen.

Es wäre ein eklatanter ekklesiologischer Widerspruch, wenn ein Katholik mit dem 2. Vat. Konzil bestimmte Kirchen unsere Schwesterkirchen nennt und dennoch besorgt wäre, dass ihre dogmatische Lehre der Glaubenswahrheit widerspräche. Tauchen in dem einen oder anderen Punkt trotzdem ernsthafte Zweifel auf, kann dies nicht bedeuten, dass eine der Kirchen vielleicht doch von einer der Glaubenswahrheit widersprechenden Lehre zurückgeholt werden müsste. Es kann nur heißen, dass bezüglich dieser Punkte die Ausformulierung der Lehre der beteiligten Kirchen der Verbesserung bedarf; dass ihre Lehre besser darzulegen ist, damit der falsche Eindruck widerlegt werde, eine der Kirchen sei in die Irre gegangen.

Zum zweiten belehrt uns das Glaubensbekenntnis, dass die heilige, katholische und apostolische Kirche eine einzige Kirche ist. Dies aber bedeutet, dass eine jede Gemeinschaft, die voll und zu Recht Kirche Christi genannt werden darf, zur Gesamtheit der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche gehört - ganz einfach deswegen, weil es nebeneinander zwar verschiedene Einzelkirchen aber keine zwei heilige (Gesamt-)Kirchen Christi gibt. Was wir im ökumenischen Dialog zwischen der katholischen Kirche und unseren Schwesterkirchen als Ziel erhoffen, ist also von Gott her längst verwirklicht. In seiner großen Güte hat unser Gott sie bereits miteinander zu seiner einen und einzigen Kirche gemacht. Nachdem das 2. Vat. Konzil auch andere Kirchen im vollen ekklesiologischen Sinn als Schwesterkirchen unserer katholischen Kirche anerkannt hat, kann in unseren Tagen das ökumenische Verlangen bezüglich ihrer nur sein, die Rechtsformen der *Communio* wieder aufleben zu lassen, damit die Einheit, die längst von Gott her besteht und nie verloren ging, auch empirisch wieder erkennbar werde.

³ Vgl. 1 Kor 13,9-10.

3) Eine Reihe herkömmlicher Formulierungen, die Lehrbüchern aus der Zeit vor dem 2. Vat. Konzil entstammen und von manchen Predigern und Katecheten, die unkritisch bei ehemals erlernten Formeln verbleiben, immer noch verwendet werden, ist entschieden zu verwerfen. Ein höchst verwerflicher Fall unangemessenen Redens von der "Gesamtkirche" ist zum Beispiel immer gegeben, wenn sich Dogmatiker auf den "*consensus totius ecclesiae*" (= auf den Konsens der Gesamtkirche) berufen und dabei nur auf die Lehrtradition ihrer eigenen Konfession (das heißt: ihrer eigenen Einzelkirche) achten.

So hat man sich etwa bei uns Katholiken bezüglich der Ablehnung jeglicher Wiederverheiratung Geschiedener gerne auf einen sogenannten "gesamtkirchlichen Konsens" berufen. Solange bis zum 2. Vat. Konzil auf katholischer Seite die Auffassung vorherrschte, dass allein und ausschließlich die römische Kirchengemeinschaft die Kirche Christi sei, war solches Argumentieren dogmatisch möglich, denn die Gesamtheit der mit dem Papst verbundenen Ortskirchen hegte in der Tat - zumindest seit dem Hochmittelalter⁴ - die entsprechende Überzeugung. Doch auch heutzutage (das heißt: nach der Anerkennung vieler Kirchen, die mit dem Papst nicht verbunden sind, als unsere Schwesternkirchen) tragen manche Theologen ohne Beachtung der von jeher abweichenden Haltung unserer Schwesternkirchen dieselbe Argumentation immer noch vor. Mag diese Argumentationsweise einstens vielleicht gültig gewesen sein, in Konsequenz zum 2. Vat. Konzil und aufgrund der "*Note über den Ausdruck 'Schwesternkirchen'*" ist sie neuerdings eindeutig als schweres Vergehen gegen die Ekklesiologie abzuweisen.⁵

⁴ Für die Position der lateinischen Kirchen in der vorangegangenen Zeit vgl. J. Ratzinger, Zur Frage der Unauflöslichkeit der Ehe, in: Henrich-Eid (Hg.), Ehe und Ehescheidung, München 1972, S. 35-56, sowie den Abschnitt "Versuche zur Annäherung der Standpunkte (in der Ehelehre)" bei Konstantinidis-Suttner, Fragen der Sakramentenpastoral in orthodox-katholisch gemischten Gemeinden, Regensburg 1979, S. 91-103.

⁵ Dasselbe wäre von jener These der katholischen Ehelehre zu sagen, dass es für Getaufte aufgrund eines gesamtkirchlichen Konsenses keine "Naturehe" geben könne; dass vielmehr jedes Bündnis zwischen Mann und Frau sakramental zu sein habe, um kein sündhaftes Verhältnis darzustellen. Auch diesbezüglich besteht keine Übereinstimmung zwischen den Einzelkirchen katholischer Tradition mit allen übrigen Einzelkirchen. Überdies war vor dem 2. Vat. Konzil auch eine nur innerkatholische Gemeinsamkeit hinsichtlich der von katholischen Dogmatikern und Kirchenrechtlern gerade in der Ehelehre recht häufig vorgenommenen Berufung auf einen vorgeblichen "*consensus totius ecclesiae*" nur unter Schwierigkeiten nachweisbar. Denn man hätte beachten müssen, dass noch das Konzil von Trient in der Frage der Unauflöslichkeit der Ehe ausdrücklich bemüht war, keine Lehre vorzutragen, die der Auffassung der griechischen Kirchen entgegengestanden wäre. Auch wurde bei den Unionsabschlüssen von Orientalen mit der römischen Kirche nie die Forderung erhoben, dass die in der vorangegangenen Zeit der Trennung wiederverheirateten Geschiedenen auf ihre zweite Ehe hätten verzichten sollen. Rücksichtnahme auf die Eheauffassung der östlichen Schwesternkirchen war also in der katholischen Kirche - auch nach dem Tridentinum - lange Zeit selbstverständliche Praxis gewesen [vgl. Suttner, Geschieden und wiederverheiratet. Zur Praxis der Kirchen des Ostens, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 142(1994)360ff, sowie ders., Orthodoxes Eheverständnis aus der Sicht der Konzilien von Florenz und Trient, in: Rappert (Hg.), Kirche in einer zueinander rückenden

Denselben Fehler begeht ein orthodoxer Theologe, wenn er zusammen mit vielen anderen orthodoxen Dogmatikern die römische Kirchengemeinschaft und die altorientalischen Kirchen als Schwesterkirchen seiner orthodoxen Kirche anerkennt, zugleich aber einen vorgeblich "gesamtkirchlichen Konsens" dafür in Anspruch nimmt, dass das Konzil von Chalkedon, nicht jedoch jenes von Ferrara/Florenz ein ökumenisches Konzil gewesen sei. Für die Anerkennung des einen Konzils und für die Ablehnung des anderen als ökumenisch besteht zwar ein Konsens in seiner orthodoxen Einzelkirche, doch keineswegs die Übereinstimmung mit allen von ihm als Schwesterkirchen anerkannten anderen Einzelkirchen.

4) Um die rechte Art des Redens von Schwesterkirchen und von der Gesamtkirche im Geist des 2. Vatikanischen Konzils zu finden, haben wir auch nach der rechten Beurteilung der Kirchenspaltungen zu forschen. Da es nämlich Schwesterkirchen gibt, die zueinander nicht in Commuio, sondern im Schisma stehen, denen aber aufgrund der Tatsache, dass sie wirkliche Schwesterkirchen sind, Rechtgläubigkeit zuerkannt werden muss, haben wir einzusehen, dass es Schismen gibt, die zwar die Kirche spalten, aber dennoch keine Glaubensspaltungen sind. Sie sind Grenzen, die aus Ursachen von geringerem Gewicht innerhalb der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche gezogen wurden.⁶

Was aber ist ein Schisma, wenn es nicht aus einer Glaubensspaltung erwuchs? Blicken wir, um hierauf die Antwort zu finden, in die Apostelgeschichte, dorthin wo dargelegt wird, wie die Kirche sein sollte. Dort ist zu lesen: "Die Gemeinde der Gläubigen war ein Herz und eine Seele",⁷ und damit ist gemeint: gemeinsames Festhalten an der Glaubenswahrheit; Gemeinsamkeit im alltäglichen Leben (bis hin zur Gütergemeinschaft); gemeinsamer Vollzug des Brotbrechens (= des sakramentalen Lebens) und Gebetsgemeinschaft. Darum heißt es in der Apostelgeschichte: "Die Menge der Gläubigen hielt an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten... Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam."⁸ Doch schon aus den ersten Kapiteln der Apostelgeschichte und überhaupt aus allen Studien zur Kirchengeschichte ergibt sich: die Rede von "dem einen Herzen und der einen Seele" ist die Beschrei-

Welt, Würzburg 2003, S. 751-766]. Nach der vollen Anerkennung der östlichen Einzelkirchen als Schwesterkirchen kann das Unterbleiben einer ebensolchen Rücksichtnahme bei der Berufung auf einen vorgeblichen "*consensus totius ecclesiae*", das vorher eventuell noch entschuldigt werden konnte, nur mehr als eklatanter Verstoß gegen die Ekklesiologie gewertet werden.

⁶ Ein Überblick zu den Schismen, die in der 2000-jährigen Kirchengeschichte innerhalb der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche ausbrachen und nicht auf Glaubensspaltungen zurückgehen, wird gegeben bei Suttner, Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die von ihr nicht trennen, Freiburg 2003.

⁷ Apg 4,32.

⁸ Apg 2,42-44.

bung eines Ideals, das die Kirche weder in den Tagen der Apostel noch später jemals erreichte. Je weiter sich die tatsächlichen wechselseitigen Beziehungen vom Ideal entfernten, mit desto mehr Recht passt auf den geschichtlichen Zustand die Bezeichnung "Schisma". Dazu musste es gar nicht bis zum Streit über Glaubenswahrheiten gekommen sein. Bei einer jeden "Spaltung, durch die der nahtlose Leibrock Christi getroffen wurde"⁹, geht es um echte Kirchenspaltungen, auch wenn es sich nicht um Glaubensspaltungen handelt. Denn eine jede Spaltung, welche die Einheit des kirchlichen Lebens stört, auch wenn sie die Glaubensbasis nicht beeinträchtigt, ist eine Krankheit der Kirche.

5) Einen klassischen Ausdruck für Spaltungen innerhalb der Kirche fand das Konzil von Ferrara/Florenz in der Einleitung zu seinem Beschlusstext vom 6.7.1439, in der die Konzilsväter zum Ausdruck brachten, dass die Kinder der einen Mutter Kirche untereinander uneins waren und zu Einheit und Frieden zurückgeführt werden müssen.

Als 1438 lateinische und griechische Bischöfe zu diesem Konzil zusammenkamen, gingen sie davon aus, dass ihre Kirchen zueinander zwar im Schisma stünden, dass sie aber trotzdem Mitbrüder seien im Episkopat, welche den Auftrag haben, miteinander die Glaubenslehren und die Glaubenspraxis beider Seiten zu erforschen.¹⁰ In der Tat prüften sie gemeinsam, ob die Unterschiede, die es zwischen ihnen im kirchlichen Leben gab, innerhalb des Rahmens der Rechtgläubigkeit zulässig sind, oder ob vielleicht die vier Punkte, die damals als die hauptsächlichsten Streitfragen galten, den rechten Glauben der jeweils "anderen" in Frage stellten. Nach langen Gesprächen stellten sie fest, dass die Zwietracht, die herrschte, nicht auf Fragen zurückging, welche die Glaubensgrundlagen selbst betrafen, sondern auf Starrsinn in der Verwendung bzw. Ablehnung bestimmter theologischer Ausdrucksweisen, mit denen man auf beiden Seiten

⁹ So umschreibt das 2. Vat. Konzil im Ökumenismusdekret mit einem aus den Väterchriften übernommenen Ausdruck die Schismen, von denen es ausdrücklich hervorhebt, dass sie von zweierlei Kategorien sind; vgl. *Unitatis reintegratio*, 13.

¹⁰ Die Bedeutsamkeit dieser Tatsache ergibt sich aus einem Vergleich mit dem 2. Vat. Konzil. Ausgerechnet bei diesem Konzil, das die Öffnung der katholischen Kirche für das Gedankengut der ökumenischen Bewegung brachte, hielt die Christenheit des 20. Jahrhunderts das Mittun von "Schismatikern" als Konzilsväter nicht mehr für möglich. Sie meinten, dass nichtkatholische Bischöfe und Theologen an einem vom Papst einberufenen Konzil nur als Beobachter teilnehmen könnten, weil sie - gemäß der Ekklesiologie, die sich, wie gleich gezeigt werden soll, nach dem Tridentinum allmählich durchsetzte - die unterschiedlichen Frömmigkeits- und Erkenntnisentwürfe der Einzelkirchen für Glaubensunterschiede hielten. Ihnen galt als unvollziehbar, was man beim Florentinum als richtig empfand. Die Grenze zwischen Lateinern und Griechen nannte man damals genauso "Schisma", wie heutzutage die Grenze zwischen Protestanten, Katholiken und Orthodoxen; doch hielt man damals die bestehenden Grenzen für weniger grundsätzlich als heutzutage die Spannungen eingeschätzt werden, die im 20. Jahrhundert vorliegen.

in menschlicher Unzulänglichkeit seit langem bemüht war, ein und dasselbe apostolische Glaubenserbe auszusprechen.¹¹

Mit der Anerkennung beider Traditionen als rechtgläubig ging bei ihnen die Einsicht einher, dass die Gläubigen beider Seiten trotz der bisherigen Uneinigkeit Kinder derselben Mutter Kirche waren; dass beide Seiten also auch im Schisma einander durch dieselben Gnadengaben des Heiligen Geistes verbunden waren; dass deswegen zwischen ihnen problemlos die volle Kirchengemeinschaft möglich war. Also fassten die Väter den Beschluss, dass die bisherige Trennmauer abgetragen und die volle *Communio* aufgenommen werden solle, ohne dass sie dafür von den einen oder von den anderen irgendwelche Korrekturen einfordern hätten müssen.¹²

6) Das Tridentinum markiert eine Umorientierung des Nachdenkens über die Spaltungen in der Kirche, denn seine Sakramententheologie brachte es mit sich, dass den Protestanten, die das Weihepriestertum verloren hatten, zwar zuerkannt wurde, dass sie taufen können, dass man ihnen aber die Möglichkeit abstritt, auch die Eucharistie zu spenden. Doch bis in die Gegenwart - auch noch nach den Entscheidungen des 2. Vat. Konzils - blieb offen, wie es ekklesiologisch erkärt werden kann, dass in den protestantischen Glaubensgemeinschaften, von denen ausdrücklich festgestellt wurde, dass der Geist Christi sich ihrer als Mittel des Heiles bedient,¹³ gemäß der Sakramententheologie des Tridentinums zwar durch die Taufe die Eingliederung von Gläubigen in den Leib Christi geschieht, dass diese Gemeinschaften aber den in den Leib Christi eingegliederten Gläubigen gemäß derselben Sakramententheologie das eucharistische Brot nicht reichen können. Um die langwierigen

¹¹ Zur ekklesiologischen Lösung der Schisma-Frage auf dem Konzil von Ferrara/Florenz vgl. (unter anderem) Suttner, Das Abrücken von der Ekklesiologie des Florentiner Konzils bei der ruthenischen Union von 1595/96 und bei der rumänischen Union von 1701, in: Trierer Theologische Zeitschrift 114(2005)28-45.

¹² Die Einleitung ihres Beschlusstexts drückt die große Freude aus, die sie über ihre Einsicht empfanden; zugleich spricht die Einleitung davon, dass auch in der Zeit des Schismas auf beiden Seiten die eine Kirche lebte und daher nur zusammengefügt werden musste, was vorher auf Erden getrennt, aber vor Gott eins und gleichrangig war: "Freuen sollen sich die Himmel, und es frohlocke die Erde, denn die Mauer, welche die westliche und östliche Kirche trennte, ist beseitigt, zurück kehrten Friede und die Eintracht. Nun hat jener Schlussstein Christus, der aus beiden eins machte, durch das starke Band der Liebe und des Friedens beide Seiten verbunden, er vereint sie und hält sie durch die Liebe ewiger Einheit zusammen. So erstrahlte nach jener großen Finsternis der Verzagtheit und nach dem abgrundtiefen Dunkel, das durch die lange Spaltung bedingt war, für alle das heitere Licht der ersehnten Einheit. *Freuen soll sich auch die Mutter Kirche, denn sie sieht ihre Kinder, die bisher untereinander uneins waren, nunmehr zu Einheit und Frieden zurückkehren*; sie, die zuvor wegen ihrer Trennung bitterlich weinte, danke aufgrund ihrer jetzigen wunderbaren Einheit dem allvermögenden Gott mit unaussprechlicher Freude. Alle Gläubigen auf dem ganzen Erdkreis sollen sich mitfreuen und alle, die den Namen Christi tragen, zusammen mit der Mutter, der katholischen Kirche, frohlocken."

¹³ Siehe *Unitatis redintegratio*, 3.

Fragen bezüglich dieses ekklesiologischen Problems aus den zeitlich begrenzten Konzilsberatungen¹⁴ fern zu halten, schuf man für sie den neuen Begriff von "kirchlichen Gemeinschaften"¹⁵; die Konzilsväter wagten es nämlich nicht, sie ohne Abklärung der sakramententheologischen Frage sofort zu den Schwesterkirchen zu zählen.

In nachtridentinischer Zeit weitete sich das Misstrauen katholischer Dogmatiker gegen die vom Papst getrennten Gemeinschaften aus. Manche von ihnen begannen, es für unerlässlich zu erklären, dass Bischöfe und Priester, um für das Heil der Menschen wirken zu können, nach Gottes heiligem Willen unter der direkten Obhut des ersten Bischofs der Kirche, des römischen Papstes, zu stehen hätten.¹⁶ Gemeinschaften, denen "die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche fehlt, insofern sie die katholische Lehre vom Primat nicht annehmen"¹⁷, konnten darum von ihnen nicht mehr als wahre Einzelkirchen anerkannt werden. Ein langer und sich laufend verstärkender dogmatischer Streit, der wegen dieser Neuerung ausbrach, führte dazu, dass die römische Kongregation für die Glaubensverbreitung 1729 ein Dekret erließ, das jegliche Gebets-, Gottesdienst- oder gar Sakramentengemeinschaft zwischen Katholiken und Nichtkatholiken für künftige Zeiten strikt untersagte.¹⁸

Dieses Dekret war keine dogmatische Entscheidung.¹⁹ Es kam auch nicht vom Papst selber, sondern von einer kurialen Behörde. Doch es zerschnitt das Tischtuch zwischen den Einzelkirchen gründlicher, als dies die Exkommunikationsbulen von 1054 tun konnten.²⁰ Denn 1054 waren in einem Augenblick aufwallender

¹⁴ Das Konzil wurde 1962 eröffnet, und schon 1965 wurde es abgeschlossen.

¹⁵ Der Begriff notiert sowohl die große Nähe solcher Glaubensgemeinschaften zur Kirche im vollen ekklesiologischen Sinn des Wortes und die Ähnlichkeit mit ihr, als auch den noch bestehenden Klärungsbedarf, dem das Konzil nicht sofort entsprechen konnte; vgl. den Abschnitt "Ein vom 2. Vat. Konzil nicht mehr behandeltes ökumenisches Thema" bei: Suttner, *Ubi sacramenta, ibi ecclesia*, in: Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, S. 306-310.

¹⁶ Vgl. Suttner, *Die Anfänge der Brester Union*, in: J. Marte (Hg.), *Internationales Forschungsgespräch der Stiftung Pro Oriente zur Brester Union*, Würzburg 2004, S. 133-166 (besonders S. 145-156).

¹⁷ Vgl. das obige Zitat aus dem Dokument "Dominus Jesus".

¹⁸ Im vollen und in seiner Strenge kaum mehr überbietbaren Wortlaut ist das Dekret zu finden in: *Sacra Congregazione per la Chiesa Orientale, Verbali delle Conferenze Patriarcali sullo stato delle Chiese Orientali e delle Adunanze della Commissione Cardinalizia per Promuovere le Riunioni delle Chiese Dissidenti tenute alla presenza del S. P. Leone XIII (1894-1902)*, Vaticano 1945, S. 595-602.

¹⁹ Vgl. hierzu den Abschnitt "Die Haltung Roms zur gottesdienstlichen Gemeinschaft mit den getrennten Ostchristen" bei DeVries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, Freiburg 1963, S. 374-392.

²⁰ Eine Auswahl von Hinweisen auf die nahezu normale "*communicatio in sacris*" zwischen Kirchen, die "von Rechts wegen" durch Schismen auseinander gerissen waren, in der Zeit zwischen 1054 und 1729 in Ländern, in denen sie nebeneinander lebten, sind passim verzeichnet bei Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, Würzburg 1999.

Gemüter einzelne Persönlichkeiten angegriffen worden. Weil der damalige Angriff unfair war und weil er sich auf hochgestellte Persönlichkeiten bezog, wurde er bitter empfunden und hat sich im Gedenken unserer Kirchen schwer ausgewirkt. 1729 stellte sich die römische Kurie hingegen in einem Dokument, das nach langem innerkatholischem Streit und in vielen Beratungen gründlich erarbeitet worden war, auf die Seite derer, die den Einzelkirchen ohne volle Gemeinschaft mit dem Papst das Anrecht auf Sakramentenspendung und die Kirchlichkeit abstritten. Es handelte sich nicht mehr (wie 1054) um einen Angriff auf einzelne Persönlichkeiten; es war eine glatte Missachtung der ekklesialen Würde dieser Einzelkirchen.

Im Juli 1755 versammelten sich die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien und Jerusalem²¹ und erklärten gemeinsam die Lateiner für "ungeheiligt und ungetauft". Damit haben die griechischen Patriarchen²² die sakramentalen Riten, die an den Lateinern vollzogen worden waren, für leere Zeremonien erklärt, welche keine Gaben des Heiligen Geistes vermitteln.²³ Ortsgemeinden, in denen keine wirklichen Sakramente zur Heiligung der Gläubigen, sondern nur leere Feiern vollzogen werden, sind nicht die Kirche. Also haben die griechischen Kirchen durch diesen Beschluss eine klare Ablehnung der abendländischen Christenheit ausgesprochen; sie anerkannten keine Schwesterkirchen mehr, die nicht zu ihrer eigenen Konfession gehört hätten.

7) Es folgten circa zwei Jahrhunderte, in denen man weltweit meinte, die durch ein Schisma von der eigenen Kirche abgetrennten Gemeinschaften aus ekklesiologischen Gründen nicht mehr als Einzelkirchen anerkennen zu dürfen. Erst das 2. Vat. Konzil griff jene Sicht von den Schwesterkirchen wieder auf, die über Jahrhunderte hinweg Tradition in der Christenheit gewesen war, dann jedoch für ungefähr 200 Jahre der Missachtung verfiel. Es rief wieder ins Bewusstsein, was vergessen worden war, nachdem man sich von der ekklesiologischen Tradition der Kirche Christi abgewandt hatte.

Nach dem autoritativen Schritt des Konzils verbleibt die Notwendigkeit, auch unsere Sprachgewohnheiten in Predigt und Katechese zu reinigen, damit die wiedererlangten traditionsgetreuen Auffassungen das alltägliche kirchliche Leben aufs neue werden prägen können.

²¹ Mansi XXXVIII, 575-644: Synodi Constantinopolitani de iterando baptismo a Latinis collato 1755 a mense ianuario ad iulium.

²² Das Patriarchat von Antiochien, dessen Patriarch an dem Beschluss nicht mitgewirkt hatte, machte sich bald darauf die Entscheidung zu eigen; vgl. T. Ware, *Eustratios Argenti. A Study of the Greek Church under Turkish Rule*, Oxford 1964, S. 76.

²³ Für den dogmengeschichtlichen Kontext dieser Entscheidung vgl. Suttner, *Die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Zur Anerkennung der Taufe westlicher Christen durch die orthodoxe Kirche im Lauf der Geschichte*, in: Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, Würzburg 2003, S. 249-295.